

Wahlbüro 8152 Opfikon

## Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom 24. September 1989

Zahl der Stimmberechtigten	6'997
Zahl der eingelegten Stimmzettel	1'252
Stimmbeteiligung	18 %

Zustimmung zur Einführung eines  
Weiterbildungsjahres (WBJ) als  
10. freiwilliges Schuljahr und  
Bewilligung der jährlich wieder-  
kehrenden Bruttobetriebskosten  
von Fr. 132'000.--

Ja	1'020
Nein	222
Leer	10
Ungültig	--

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

1'252
-------

Die Vorlage ist angenommen.

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den Bezirksrat zu richten.

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros

Der Präsident:

*Rein*

Der Sekretär:

*H. H. Bauer*

Mitteilung an

Drei Mitglieder:

*V. Jung*

*H. Leuenberger*

*V. T. von*

Versandt am

# Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

## An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10, Ziffern 3 und 8 der Gemeindeordnung werden Ihnen die nachstehenden Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, **24. September 1989**, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 14. August 1989

Im Namen des Stadtrates:

Der Präsident: **B. Begni**  
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

## Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989

1. **Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung**
2. **Bewilligung zur Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als 10. freiwilliges Schuljahr auf Beginn des Schuljahres 1990/91.**
3. **Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. — für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.**

## Antrag 1

**Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.**

### Kurzbericht 1

Mit der Einführung des Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung wurde im Jahre 1974 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Obwohl sie sich bewährt hat, ist es sinnvoll, wenn die «kommunale Verfassung» von Zeit zu Zeit durchleuchtet und den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst wird. Die heutige Teilrevision hat unter anderem zum Ziel, die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe soweit erforderlich zu berücksichtigen und die Behördenorganisation auf die heutige Praxis abzustimmen. Die Finanzkompetenzen für einmalige Kredite für den Stadtrat werden von Fr. 150 000.— auf Fr. 200 000.—, für den Gemeinderat von Fr. 1 000 000.— auf Fr. 1 500 000.—, bei jährlich wiederkehrenden Krediten für den Stadtrat von Fr. 20 000.— auf Fr. 30 000.— und für den Gemeinderat von Fr. 100 000.— auf Fr. 150 000.— erhöht. Auch die Kompetenz für Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken soll aufgrund der stark gestiegenen Landpreise erweitert werden. In der Revisionsvorlage werden neue Aufgaben im Umweltschutzbereich und in Altersfragen neu zugeordnet, aber auch die gesetzliche Grundlage für eine Untersuchungskommission geschaffen. Schlussendlich wird die Mitgliederzahl der Schulpflege von 19 auf 15 reduziert. Der Gemeinderat hat diese Vorlage mit 29 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen genehmigt.

## Weisung

### 1. Vorgeschichte

Als Grundlage für die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat anstelle der traditionellen Gemeindeversammlung wurde 1974 eine neue Gemeindeordnung erlassen. Unter Mitwirkung aller städtischen Gremien, kommunalen Persönlichkeiten sowie unter Beizug des heutigen Bundesrichters Dr. K. Spühler als neutraler Berater wurde damals eine Gemeindeordnung geschaffen, die sich bewährt hat. Durch eine Revision im Jahre 1978 wurde die Gemeindeordnung noch verfeinert und der Praxis angepasst. Mit Beschluss Nr. 2190 vom 7. Juni 1978 wurde die geänderte Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt und durch den Stadtrat auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

### 2. Allgemeines

Die Gemeindeordnung ist das Führungsinstrument für Behörde und Verwaltung. Sie soll deshalb umfassend, wegweisend, klar gegliedert und verständlich sein. Sie soll die bedeutenden, auf das übergeordnete Recht abgestützten Richtlinien beinhalten, die für die verschiedenen Geschäftsordnungen, welche viel ausführlicher gestaltet sind, eine verbindliche Basis bilden. Es ist nicht sinnvoll, die Gemeindeordnung mit nebensächlichen Details oder mit einschlägigen Bestimmungen übergeordneter Gesetze zu füllen. Jede Korrektur der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Stimmbürgers und daher sollte eine Gemeindeordnung nur revidiert werden müssen, wenn strukturelle und/oder gesetzliche oder auch wichtige politische Gründe dies erfordern. Untergeordnete organisatorische Belange, die sich eher verändern können, sollten in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Behörden enthalten sein.

### 3. Die Revisionsvorlage

Auslöser für die heutige Teilrevision war der damalige Wunsch des Stadtrates, den Schulpräsidenten in den Stadtrat zu integrieren. Im weiteren war man sowohl in der Exekutive wie im Parlament und auch in den Spezialverwaltungsbehörden der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen aufgrund der Teuerung angepasst werden sollten.

Hinzu kommen Änderungen im kantonalen Recht, die eine redaktionelle Anpassung in der Gemeindeordnung erforderten. Da sich, wie bereits im Abschnitt «Vorgeschichte» erwähnt, die geltende Gemeindeordnung in den Grundzügen bewährt hat und eine Grundordnung von Stabilität gekennzeichnet sein sollte, strebte der Stadtrat lediglich eine Teilrevision an. Die in den zweimaligen Vernehmlassungsmöglichkeiten von den politischen Parteien und den Exekutiv-Behörden eingegangenen Änderungswünsche zielten ebenfalls nicht auf eine Totalrevision hin.

Die Vorlage beinhaltet im wesentlichen:

- Anpassung an geänderte Gesetzesgrundlagen (geändertes Gemeindegesetz [GG], neues Wahlgesetz [WAG])
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bestellung einer Untersuchungskommission
- Berücksichtigung neu hinzugekommener öffentlicher Aufgaben (z. B. Umweltschutz) und Umstrukturierung von Zuständigkeiten in einzelnen Verwaltungsabteilungen (z. B. Betrieb der Sportanlagen durch die Abteilung für Sport und Vereine [bisher Gesundheitsabteilung] sowie Schaffung einer Altersabteilung)
- Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege sowie Anpassung an die heutige Organisation in der Schule.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichsten Änderungen in den beiden Vernehmlassungen wird nachfolgend Stellung genommen. Zum Teil erfolgt hier auch die Begründung von wichtigen Änderungen und Neuerungen.

- § 99 **Vormundschaftsbehörde**  
Die neue Formulierung im Absatz 2 entspricht den heutigen Verhältnissen.
- § 101 **Schulpflege**  
Verminderung der Mitgliederzahl von 19 auf 15.
- § 106 **Aufgaben der Schule**  
Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Aufgaben-Veränderungen.

- § 107 **Wahlbefugnisse**  
Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe für die zu wählenden Personalkategorien, Kommissionen und Einzelorgane unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen.
- § 108 **Übrige Befugnisse**  
Neue Gliederung und redaktionelle Überarbeitung der Befugnisse. Neu ist die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften.

**Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.**

## Antrag 2

- Auf Beginn des Schuljahres 1990/91 wird die definitive Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Kloten, Bassersdorf und Nürensdorf genehmigt.**
- Die anteilmässig jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten von Fr. 132 000.— gemäss vertraglichem Verteilschlüssel werden bewilligt.**

### Kurzbericht 2

Das Weiterbildungsjahr ist ein neuer Schultyp, der speziell auf den Eintritt ins spätere Berufsleben vorbereitet und bis vor kurzem nur von Privatschulen angeboten worden ist. Es steht lernwilligen Schulabgängern der Real- und Sekundarschule offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder noch berufsentschlossen sind. Im WBJ steht die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum. Ihm wird geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und in das Berufsleben besser zu bewältigen. Dies geschieht im wesentlichen mit der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung und mit der Auseinandersetzung mit der Berufswelt. Es wird eine intensive Berufsabklärung betrieben.

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten. Organisatorisch wird das WBJ der bereits bestehenden Werkjahrsschule angegliedert und unter den Sammelbegriff «BERUFSWAHLSCHULE KLOTEN» gestellt. Die näheren Bestimmungen sind im Vertrag zwischen den Schulpflegern Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf geregelt. Er ist am 3. April 1989 durch den Gemeinderat genehmigt worden.

Die jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten, berechnet auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88, belaufen sich auf rund Fr. 455 000.— pro Jahr. Der Anteil der Stadt Opfikon wird gemäss dem vertraglichen Verteilschlüssel für die Partnergemeinden (50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes, 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres) mit Fr. 131 811.— beziffert. Für die jährliche Betriebsrechnung ist jedoch die Schülerzahl, welche das WBJ tatsächlich besucht hat, massgebend. Die effektiven Nettoaufwendungen werden deshalb geringer sein.

Die bisherigen Erfahrungen beim dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetriebes zeigen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ.

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Am 24. März 1986 hat der Gemeinderat der versuchsweisen, auf drei Jahre befristeten Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Bassersdorf, Kloten und Nürensdorf auf Beginn des Schuljahres 1987/88 zugestimmt.

Die Schulpflege wurde beauftragt, rechtzeitig vor Ablauf der Versuchsfrist die definitive Einführung des WBJ oder den Abbruch des Versuches zu beantragen.

### 2. Bedürfnis

Bereits für das erste Betriebsjahr meldeten sich für die beiden Klassen mehr Schülerinnen und Schüler an, als Plätze angeboten werden konnten. Überzählige Anmeldungen oder solche, welche die gestellten Anforderungen nicht erfüllten, mussten zurückgewiesen werden.

#### Schülerzusammensetzung

	Sek.	Real	Total
Kloten	4	10	14
Bassersdorf	7	5	12
Nürensdorf	—	3	3
Opfikon-Glattbrugg	4	2	6
Bachenbülach	1	—	1
Embrach	3	—	3
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>39</b>

Die in Zukunft zu erwartenden Schülerzahlen dürften noch leicht absinken, dann aber stagnieren und auf längere Sicht eher wieder etwas zunehmen. (Entwicklung der Schülerzahlen in der Oberstufe der vier Partnergemeinden und im Kanton Zürich ganz allgemein.)

Die bisherigen Erfahrungen im dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetrieb können als sehr positiv beurteilt werden und weisen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ aus.

### 3. Konzept des WBJ

#### 3.1 Zielsetzung

Das WBJ Kloten steht lernwilligen Oberstufenschülern offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder berufsentschlossen sind. Im WBJ soll die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum stehen. Es wird ihm geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und ins Berufsleben besser zu bewältigen. Dies umfasst im wesentlichen die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung, die Auseinandersetzung mit der Berufswelt und die Förderung der individuellen Reife. Es wird auch eine intensive Berufsabklärung betrieben.

#### 3.2 Trägerschaft/Kostenverteiler/Schulgeld

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten.

Die Betriebskostenverteilung geschieht analog zum Werkjahr. (50% aufgrund der Anzahl der beteiligten Schüler und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres.)

Sämtliche Schülerinnen und Schüler des WBJ bezahlen ein Schulgeld. Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden entrichten einen reduzierten Betrag.

#### 3.3 Aufsicht/Unterstellung

Im Sinne von Art. 18 bis 20 der Volksschulverordnung sind die Schülerinnen und Schüler der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten unterstellt.

Für die Aufsicht und den Betrieb der Berufswahlschule Kloten besteht eine Kommission mit beratenden, antragstellenden und vollziehenden Funktionen (ehemals Werkjahrkommission, neu: Berufswahlkommission). Diese Kommission untersteht der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten. Der Schulbetrieb wird durch Schulpflegemitglieder der Partnergemeinden und Mitglieder der Bezirksschulpflege Bülach visitiert.

#### 3.4 Schulgrösse/Infrastruktur/Raumbedarf

Das WBJ Kloten besteht aus zwei Klassen à je maximal 20 Schülern. Die Infrastruktur kann weitgehend von der Werkjahrsschule übernommen werden. Die benötigten Spezialräume sind im Oberstufenschulhaus Spitz in Kloten vorhanden.

### 3.5 Schüler/Studenten

Das WBJ ist für Schulabgänger aus den 3. Sekundar- und 3. Realklassen bestimmt. Für die Aufnahme ist eine klar erkennbare Leistungsbereitschaft bei jedem Schüler und bei jeder Schülerin eine Grundvoraussetzung.

Die Stundentafel umfasst je einen Pflicht- und Wahlfachbereich. Im Pflichtbereich werden zwei Stammklassen geführt:

- Klasse A: Sekundarschüler
- Klasse B: Realschüler

Grundlegendes schulisches Wissen wird gefestigt und erweitert. Das Wahlfachsystem ermöglicht unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen eine gezielte Vorbereitung auf die vielfältigen Anforderungen der Berufswelt.

Die minimale wöchentliche Stundenzahl für Schüler beträgt 32 Lektionen.

Jeder Schüler muss aus dem Wahlfachbereich zumindest eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) belegen. Italienisch kann als zusätzliche Fremdsprache belegt werden.

Es werden folgende Pflicht- und Wahlfächer angeboten:

- **Pflichtfächer:** Berufsfeldbezogene Arbeitsprojekte (Berufsinformationen/Berufserkundung)  
Deutsch  
Mathematik  
Staats- und Gegenwartskunde  
Berufswahlkunde  
Wirtschaftskunde  
Sozialkunde  
Zeichnen und Gestalten  
Turnen und Sport
- **Wahlpflichtfächer:** Französisch (2 Niveaus)  
Englisch (2 Niveaus)
- **Wahlfächer:** Italienisch (für Anfänger)  
Förderstunde (D, M, Fremdsprache)  
Geometrie/TZ (2 Niveaus)  
Physik/Chemie  
Biologie/Geographie  
Algebra (2 Niveaus)  
Informatik  
Maschinenschreiben  
Chor/Theater  
Handarbeit/Gestalten  
Kochen/Haushaltkunde  
Holzbearbeitung  
Metallbearbeitung

### 3.6 Lehrer

#### a) Klassenlehrer (Hauptlehrer)

Sekundar- und Reallehrer, welche die Pflicht- und zum Teil auch Wahlfächer erteilen. Sie sind für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ihrer Stammklasse verantwortlich.

#### b) Fachlehrer

Fachunterricht (Maschinenschreiben, Informatik, Handarbeit, Kochen, Haushaltkunde, Gestalten, Holz, Metall, usw., zum Teil auch Fremdsprachen) kann auch durch Fachlehrer erteilt werden.

#### c) Schulleiter

Er ist verantwortlich für die Organisation, Administration, Koordination der Schule (auch mit dem Werkjahr) sowie für den Kontakt nach aussen und zu den Behörden. Er führt den Vorsitz im Lehrerkonvent und stellt Anträge an die Berufswahlschulkommission.

### 4. Kosten/Kostenverteilung

Die *Bruttobetriebskosten* für das WBJ werden auf rund Fr. 455 000. — beziffert. Gemäss den Berechnungen auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88 haben die einzelnen Partnergemeinden folgende Bruttobetriebsbeiträge zu leisten:

Kloten:	40,38%	=	Fr. 183 853. —
Opfikon:	28,95%	=	Fr. 131 811. —
Bassersdorf:	18,93%	=	Fr. 86 190. —
Nürensdorf:	11,74%	=	Fr. 53 453. —
Total:	100,00%	=	Fr. 455 307. —

Für die Berechnung dieser Anteile wurde der Verteilungsschlüssel von 50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes (Opfikon: 11–12 Schüler) und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres angewendet. Dem Kostenteiler für die jährlichen Betriebsrechnungen werden hingegen die Zahl der Schüler, welche das WBJ besuchen, zugrunde liegen. Die effektiven Aufwendungen werden dementsprechend geringer ausfallen. Noch keine verbindlichen Berechnungen können über zu erwartende Einnahmen angestellt werden, da diese von den effektiven Betriebskosten und der Schülerzahl im WBJ abhängen. Sie werden aber ebenfalls zur Verringerung der vorstehend errechneten Bruttobetriebsbeiträge beitragen. Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen aus den Subventionen des Kantons, den Schulgeldern sowie den AHV-, ALV- und BVK-Beiträgen des Lehrpersonals zusammen.

Das WBJ gilt als Jahreskurs im Sinne von § 56<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes. Diese Jahreskurse werden seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 wie folgt vom Kanton subventioniert:

- Personalaufwand für Lehrer und Fachlehrer: 2%
- Ausgaben für Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungen mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 300. — je Schüler.

### 5. Schlussbestimmungen

Das Weiterbildungsjahr wird definitiv eingeführt, wenn die zuständigen Instanzen in allen vier Partnergemeinden der Vorlage zugestimmt haben. In Kloten hat der Gemeinderat die Vorlage am 3. Mai 1989 in eigener Zuständigkeit mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss (Referendumsfrist abgelaufen) genehmigt. In den Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf wird sie den Stimmbürgern nach dem Entscheid von Opfikon den Schulgemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

**Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.**

## Antrag 3

**Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. — für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.**

### Kurzbericht 3

**Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964–1966 erbaut. An den mittlerweile 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme — ausser normalen Unterhaltsarbeiten, — keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.**

**Die Vorlage beinhaltet deshalb Schallschutzmassnahmen sowie substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten im Äusseren und Inneren der Gebäude. Das äussere Erscheinungsbild wird nicht verändert.**

**Die Kosten für die Sanierung der Schulanlage Mettlen sind brutto mit Fr. 3 365 000. — veranschlagt.**

## Weisung

### 1. Vorgeschichte

Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964–1966 erbaut. An den mittlerweile 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme — ausser normalen Unterhaltsarbeiten — keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Seit einigen Jahren sind beträchtliche Abnützungserscheinungen offensichtlich. Die Schulpflege hat deshalb dem Stadtrat im August 1984 vorgeschlagen, die Erarbeitung eines Konzeptes für eine Gesamtanierung der Anlage Mettlen in Auftrag zu geben. Mit der Erkenntnis, dass die Bausubstanz besser mit einer Gesamtanierung statt mit punktuellen Renovationen erhalten werden kann, beauftragte der Stadtrat im April 1985 einen ortsansässigen Architekten mit den entsprechenden Erhebungen. Insbesondere handelte es sich dabei um die Bestandaufnahme der baulichen Mängel, wobei aber auch gezielte Energiespar- und Lärmschutzmassnahmen sowie weitere bautechnische Erfordernisse zu berücksichtigen waren.

Die auf diesen Vorgaben basierende und mit einem Prioritätenkatalog versehene Kostenschätzung rechnete mit Gesamtaufwendungen von total Fr. 4 890 000. —. Mehr als die Hälfte dieses Betrages entfielen auf Vorhängfassaden und Schallschutzfenster.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Energiesparens und die damit verbundenen Investitionskosten wurde vor der Weiterbearbeitung des Projektes zur